

Subernial = Kundmachungen.

Circulare des kais. königl. illyrischen Suberniums zu Laibach.

In Verjährungsfällen wird die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzley = Dekrets vom 12. d. M. Zahl 5432 über einen von Seite des obersten Gerichtshofes nach vorläufig mit der k. k. Hofkommission in Justizgeschäften gepflogenen Einvernehmen gelegentlich der entstandenen Frage, ob Fristverlängerungen der Verjährungs-Termine zum Widerspruche von Testamenten und verblicherten Urkunden gestattet sind? alleruntertänigst erlassenen Vortrag allerhöchst zu entscheiden geruhet, daß in Verjährungs-fällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein blosses Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemahl haben könne; somit auch keine Fristverlängerung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sey.

Laibach am 2. April 1819.

Karl Graf v. Jozaghy,
Landes = Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Circulare des kais. königl. illyrischen Suberniums zu Laibach.

Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen und die dazu gehörigen Artikel.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 3ten Dezember v. J. und hohen Hofkammer = Intimat vom 23ten v. M. Zahl 3644 die von der k. k. Kommerz = Hof = Commission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dahurc folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1.) Die in dem angehängten neuen Tariffe für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrzölle haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung d. i. vom 1ten April l. J. angefangen — an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichberrig in Wirksamkeit zu treten.

2.) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nemlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien und den Freyhäusern von Triest und Triume mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikten) ist ganz zollfrei, jedoch unter der Bedingung gehalten, daß die Einzelnen jedesmahl mit der gehörigen Legitimazion über die inländische Erzeugung zu begleitenden Parthien der Untersuchung bey den Zoll-Ämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygeweckt sind.

3.) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die alt österreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in sofern als in dem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreusigkeitordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4.) Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tariffe mit rother Farbe (hier aber mit größern Ziffern) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrspaz, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

Laibach am 5ten Februar 1819.

Karl Graf v. Jozaghy,
Landes = Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Zolltariff

für Papier und die dazu gehörigen Artikel für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen und tyrolischen Provinzen.

| Post. No. | Benennung der Artikel. | Verpackungs- Maßstab | Einfuhrzoll. | | | Vittera der Pa- tentz. Beilage | Ausfuhrzoll. | | | Vittera der Pa- tentz. Beilage |
|-----------|---|-------------------------|--------------|-----|-----|-----------------------------------|--------------|-----|-----|-----------------------------------|
| | | | fl. | kr. | dr. | | fl. | kr. | dr. | |
| 1 | Papier, Schranz- oder Bsch- Konzept- und Kanzleypapier, worunter auch Goldschläger- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Noten- papier, rasirt und unrasi- rirt, so wie auch Pack- und Haubenpapiere gehören, ge- leimt und ungeleimt ohne Un- terschied des Formats und der Benennungen. | Ein Zentn. | 7 | 30 | — | C | — | 6 | 1 | — |
| | — bergleichen húngarisches. . | detto | — | 42 | — | C | — | 6 | 1 | — |
| 2 | — Post- und Belinypapier, wor- unter auch Kartensächer, so- genanntes Kalkier- und Ku- pferdruckpapier gehören, ge- leimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen. | detto | 20 | — | — | C | — | 25 | — | — |
| 3 | — gefärbtes, glattes und ge- drucktes, wie auch sogenann- tes Metall- und Kotton, dann türkisches und gemahltes Pa- pier. | detto | 45 | — | — | C | — | 18 | 3 | — |
| 4 | Manufaktur- Papier. | detto | — | 3 | — | A | I | — | — | D |
| 5 | Pappe (Pappendeckel) . . . | detto | 2 | — | — | B | — | 30 | — | — |
| 6 | Tuchspänne. | detto | — | 21 | — | B | — | 8 | 3 | — |
| 7 | Papiertapeten (Spalier von Pa- pier.) | 1 Pf. | I | 12 | — | C | — | — | 2 | — |

| Post. Nr. | Benennung der Artikel. | Verzollung & Maßstab | Einfuhrzoll. | | | Ausfuhrzoll. | | | Littera der Patentzoll-Deckelung |
|-----------|--|-----------------------------|--------------|-----|-----|--------------|-----|-----|----------------------------------|
| | | | fl. | fr. | dr. | fl. | fr. | dr. | |
| 8 | * Bilder auf Papier als Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrucke illuminirt nicht illuminirt und mit Farben gedruckt, wozu auch Däpf- und Dessenpapier, dann Malereyen und Zeichnungen auf Papier gehören. | 1 Pf. | — | 54 | — | C | — | 1 | — |
| | * Für öffentliche Anstalten bildender Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrey zu behandeln. Nur müssen in Hinsicht derselben die Zensur-Vorschriften genau beobachtet werden. | | | | | | | | |
| 9 | Bilder, Christliche Lehr- und Wallfahrtsbilder, von Kupfer, Holz oder Stein abgedruckt, so wie jene, die mit Zeug oder Metall-Foliensücken ausgelegt sind. | Von jedem Gulden des Wertes | — | 36 | — | C | — | 1 | — |
| 10 | * Landkarten. | 1 Zent. | 7 | 30 | — | — | — | 37 | 2 |
| | * Zum Gebrauch des k. k. Militärs dienende, gezeichnete Pläne, sind gleich den Landkarten in die Verzollung zu nehmen. | | | | | | | | |
| 11 | * Spielkarten. | 1 Dng. | 1 | 48 | — | C | — | 3 | — |
| | * In Ubsicht auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und den übrigen Provinzen der Monarchie ist sich nach der o. b. Verordnung vom 15. März 1818 zu benehmen. | | | | | | | | |
| 22 | * Bücher fleiß gebunden, alte und neue. | 1 Zent. | 5 | — | — | — | — | 12 | 2 |

| Zoll-diro | Benennung der Artikel | Verzollungs- Waffstaf | Einfuhrzoll | | | Ausfuhrzoll | | | Littera de Pa- tentis Beilage | |
|-----------|--|--|-------------|-----|-----|-------------|-----|-----|----------------------------------|---|
| | | | fl. | kr. | dr. | fl. | kr. | dr. | | |
| | * Hebraische, im Auslande ge- druckte Gebeth- und Religi- onsbucher, unterliegen dem Einfuhrverbothe, eben so ist die Einfuhr illyrischer und wallachischer Bucher nur ge- gen Paße gestattet. Uebrigens sind auch in Hinsicht der Bucher die Zensurs-Ver- schriften durchaus genau zu befolgen. | | | | | | | | | |
| 13 | * — ungebundene und blos geheftete, dann Musikalien- geschriebene und gedruckte. | 1 Zent. | 2 | 30 | — | — | — | 12 | 2 | — |
| | * Buchdrucker-Buchstaben und Matrizen sind, als Waaren jener Metalle und Metall- Kompositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln. | Von jedem Guld. des Werth. | | | | | | | | |
| 14 | * Arbeiten aus Papier oder Pappe verfertigte, als Car- tous- Futerale und dergl. . | | | 36 | — | — | — | — | 1 | — |
| | * Arbeiten aus papier mache sind, wenn sie mit Gemal- den oder Verzierungen aus edlen Metallen versehen sind, als Galanterie-außerdem aber als Krämerey-Waaren in die Verzollung zu nehmen | | | | | | | | | |

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Amortisations-Edikt (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Novak, Hausbesizers No. 133 am alten Markte alhier als bedingt erklärten Erben zur Erforschung des obdachten Schuldenstandes nach seiner am 26ten März 1818 alhier verstorbenen Ehewirthin Hellena Novak vorher vermittelt gewesenen Wreglnig die Tagsetzung auf den 26ten April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlass dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben

vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 des B. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 5ten März 1819.

A m o r t i f a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Johann Bapt. Fließig als bedingt ex testamento erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes noch ferner im Monath Jänner d. J. in der Krakau adhier verstorbenen Mutter Margareth Urschitich vorhin verehelichten Fließig die Tagsatzung auf den 3ten May w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens nur Ihnen die Folgen des §. 814 des B. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 26ten März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte über Ansuchen der Wittwe Maria Strojjan als erklärter Erbin in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrem am 15. December 1818 in der Gradiska Vorstadt Haus No. 30, beim Gärtner genannt, verstorbenen Ehemann Anton Strojjan gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der vor diesem k. k. Stadt und Landrechte auf den 26. April 1819 früh 10 Uhr angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als sie im widrigen die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 16. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Kajpar Maiditsch, Ackersmanns, wohnhaft zu Laibach auf der St. Peters Vorstadt No. 24 als unbedingt erklärten Erben zur Nachforschung des Schuldenstandes nach seiner annoch im Monate März 1815 ohne Nothverben und Errichtung einer letztwilligen Anordnung allhier verstorbenen Edewirthin Gertraud Maiditsch, gebornen Pessie die Tagsatzung auf den 3. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dem Verlasse dieser Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im widrigen ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 20. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Oblack Curatoris ad actum des liegenden Verlasses zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem bereits vor 3 Jahren in dem hierortigen Priesterhause verstorbenen Weltpriester Herrn Ernest Freyherrn v. Uysalerer die Tagsatzung auf den 3ten May w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß angeben, und selbe sohin geltend machen sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 B. G. B. zur Last fallen würden.

Laibach den 20ten März 1819.

A m o r t i f a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Fiskal-amtes in Vertretung der frommen Stiftungen bekannt gemacht, daß alle jene, welche

auf folgende ang blich bey den Kriegsunruhen im Jahre 1813 in Verlust gerathenen der Localie Kirche St. Simonis et Juda zu Rudnig gehörigen krainerisch landschaftlichen Stiftungsoobligationen, als

a) die 4 procentige Aerial-Obligation No. 796 dd. 1ten August 1785 auf die Filialkirche St. Simonis et Juda zu Rudnig in der Pfarr St. Peter außer Laibach als unbelastetes Eigenthum 100 fl. auf Gregor Wutscherische 2 jährliche Messen mit Groß- und Kleinerquium 200 fl. zusammen pr 300 fl.

b) die 4 procent detto No. 941 dd. 1ten August 1773 auf Helena Lifosin, auf ein für sie und ihre Verehrschafft in der Filialkirche St. Simonis et Juda alljährlich zu besichtigendes anniversarium pr 100 fl.

c) die 3 1/2 procentige detto No. 19. dd. 1ten November 1777 auf Michael Peterja von Dole auf eine heilige Messe für sich, und seine Verehrnde pr 100 fl.

d) die 5 procentige Aerial gratis. Obligation No. 1094 dd. 1ten November 1806 auf 5 in der Localie zu Rudnig zu lesende jährliche heilige Messen für die Apollonia Koroschütz aus dem Dorfe Rudnig pr 100 fl. und

e) die 4 procentige domestical Obligation No. 1553 dd. 1ten May 1791 auf Obersteinerische Lichtstiftung pr 300 fl.

lautend, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigens nach Verlauf dieser Frist obige Obligationen auf ferneres Anlangen des k. k. Fiskalamtes ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 9ten September 1818.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Lorenz Karlin von Altenlack bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die gebettene Amortisirung folgender theils seinem verstorbenen Bruder Joseph Karlin, Weltpriester, theils aber seiner gleichfalls verstorbenen Schwester Maria Karlin gehörigen, und an den Bittsteller gediehenen bey einer am 7ten May 1817 zu Altenlack stattgehabten Feuersbrunst angeblich verbrannten öffentlichen Fonds-Obligationen: als:

a) der hierländigen ständischen Aerial. R. D. Obligation a 5 Prozent No. 1272 von 1ten November 1795 auf Maria Karolina pr 300 fl.

b) detto domestical Messungsstöcken a 5 Prozent No. 2392 von 1ten May 1800 auf Joseph Karlin, Weltpriester pr 300 fl.

c) detto domestical orb. a 4 Prozent No. 3182 von 1ten August 1798 an Joseph Karlin in Laak lautend pr 600 fl.

gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtsgrunde auf gedachte angeblich in Verlust gerathene öffentliche Fonds-Obligationen einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt und Landrechte anzubringen haben werden, als im widrigen dieselben auf weiteres Anlangen des gedachten Bittstellers nach Verlauf dieser Frist für geröthet und nichtig erklärt, auch in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 18ten September 1818.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Vom dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. Fiskalamtes als gesetzlichen Vertreters des Armen-Instituts im Biskariate Prem bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathenen, dem Armen-Institute de Biskariates Prem gehörigen zwey krainerisch landschaftlichen Obligationen als:

a) die 4 procentige Aerial-Obligation No. 7050 dd. 1ten November 1801 auf Prem-Biskariat Kirche Unterthanen pr 80 fl. und

b) Die Aerial R. D. Obligation No. 919 a 5 Prozent dd. 1ten August 1795 auf Prem Kirche St. Helena pro rusticis pr 55 fl. lautend aus was immer für einem

Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist obgedachte Obligationen auf ferneres Anlangen des k. k. Fiskalamtes ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 9ten September 1818.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Vom k. k. Landrechte in Steyermarkt werden hiemit auf Ansuchen des k. k. Fiskalamtes und der löblich k. k. Zn. Desf. Bankal. Administration der bey dem Obrster Oberwald- und Rentamte gewesenen k. k. Kontrolor Palizka, dessen Gattin, derselben Erben, und alle jene, welche auf die von besagten Palizka als Kaution eingelegte in Händen der löblich k. k. Zn. Desf. Bankaladministration befindliche, von der hohen Hofkammer an den Eigenthümer zu erfolgen bewilligte ob der Einnahme sündliche Merarial Obligation No. 5274 a 3 Prozent dd. 1ten November 1783 pr 500 fl. auf Namen der Magdalena Konowitzerin laudend, einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgeschordert, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahr und 45 Tagen gegen das k. k. Fiskalamt so gewiß rechtlich auszuweisen, als im widrigen vorbelegte Obligation mit Vorbehaltung der Verjährungs-Zeit als kaduak erklärt werden würde.

Grätz am 30ten Juny 1818.

M a c h r i c h t. (2)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die in Sachen Anton Verner, wider Herrn Peter Edlen v. Andrioli auf den 10ten April, 24ten May, und 28ten Juny 1819 vor dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain bestimmte executive Feilbiethung des im Laibacher Kreise liegenden Hofß Gdusch durch Einverständnis der Partheyen mit Widerrufung dieser 3 Feilbiethungstage bis weitere gerichtliche Verlautbarung suspendirt seye.

K. k. Stadt- und Landrecht Laibach am 2ten April 1819.

Vermiethete Verlautbarungen.

B a d - M a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter giebt sich die Ehre allen P. T. Badgästen die Preise für das Jahr 1819 bekannt zu machen, wie auch daß die zu dem Hochfürstlich Wilhelms Querspergischen Mineral-Bad führende Strassen in dem besten Stand hergestellt seyen. Das Badhaus auf das Beste, reinlich eingerichtet, und für alle Bequemlichkeit und Unterhaltung der hohen Gäste gesorgt worden ist, so wie auch für gesunde schmackhafte Kost, und gute Weine.

| | | | | |
|--|---|---|---|--------|
| Für ein Zimmer auf eine Person täglich | — | — | — | 20 kr. |
| • Zimmer auf zwey Personen detto | — | — | — | 30 kr. |
| • Einmahliges Baden in Fürsten-Bad täglich | — | — | — | 6 kr. |
| • Zweymahliges Baden detto | — | — | — | 8 kr. |
| • Einmahliges Baden im Carlssbad täglich | — | — | — | 3 kr. |
| • Zweymahliges Baden detto | — | — | — | 4 kr. |
| • Ein Mittagsmahl von 6 Speisen | — | — | — | 40 kr. |
| • Ein Abendmahl von 5 Speisen | — | — | — | 30 kr. |
| • Ein Mittagsmahl für die Domestiken | — | — | — | 20 kr. |
| • Ein Abendmahl detto | — | — | — | 15 kr. |

Die Bad-Touren fangen mit 1sten May an, und dauern bis späten Herbst. Briefe können directe per Posto über Neustadel nach Lößlig adressirt werden.

Lößlig bey Neustadel in Unterkrain den 7. April 1819.

Matthias Schwinger,
Bad-Pächter.

K u n d m a c h u n g.

Die auf den 10ten d. M. bestimmt gewesene Versteigerung eines Ballowagens, wird auf den Mittwoch als den 14ten April d. J. überlegt.

K u n d m a c h u n g. (1)

Die Glas-Fabrik von Liboje bey Eilli, welcher besonderer Vorzug auf grün und schwarzes Glas eigen ist, beginnet gleich nach Ostern dieß Jahr wieder ihre Erzeugung, und wird sich bemühen, alle Ettl. Herren Abnehmer nach Wunsch zu bedienen, sie bitten daher um gefällige Aufträge und Zusprüche.

Da dem Eigenthümer, welcher dieses Werk mit großem Kostenaufwand hergestellt hat, wegen seiner Entfernung und eigenen Geschäften der Betrieb dieses Werkes etwas schwer fällt, so wäre er auch geneigt, diese Glas-Fabrik nebst den dabey befindlichen bedeutenden Berg-Bau- und Landwirtschaft gegen sehr billige Bedingungen zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre in Pachtung zu geben, nähere Auskunft hievon giebt Herr Joseph Seraphin Piller in Laibach, Herr Jacob Koeler in Triest, und Herr Joseph Siebenbücker in C. U.

V o r r u f u n g s - E d i k t. (2)

Von der Bezirksobrigkeit Treffen im Neudöblicher Kreise werden Franz Kreßou, 24 Jahre alt, zu Groß Scheinig, in der Hauptgemeinde Treffen und Johann Tekou, 24 Jahre alt, zu Groß-Lippou, in der Hauptgemeinde Döbernitz gebürtig, beyde ledig und Rekrutirungsabschlingte, vorgeladen, sich binnen einem Jahre von heute an, um so gewisser vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und über die Ursache ihrer Entzierung zu rechtfertigen, als widrigens selbe nach Vorschrift des löchlichen Auswanderungs-Patents behandelt werden, und sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben würden.

R. O. Treffen am 25ten März 1810.

V e k a u f t m a c h u n g. (2)

Den 28. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in der Amtskanzley der k. k. Kammeral-Herrschaft Laß die Getraid-Barben-Zehende von Eberoukverch, Laurou, Altköflitz und Smiz auf 9 nacheinander folgende Jahre sizitando verpachtet.

Verwaltungsamt der k. k. Kammeral-Herrschaft Laß
am 6. April 1819.

V e r s t o r b e n e z u L a i b a c h.

Den 10ten April.

Dem Janak Werboß, Tagelöhner, sein Weib Maria, alt 60 Jahr, an der Pollana Nro. 77, an Asthma.

Den 11ten April.

Dem Herrn Bernard Wolf, Gerichts-Advocaten, seine Frau Walburga, alt 66 Jahr, in der Herrngasse Nro. 211, an der Brustwassersucht.

Den 12ten April.

Dem Thomas Kuschar, Zimmermann, seine Tochter Maria, alt 6 1/2 Jahr, an der Pollana Nro. 78.

Der Maria Pischal, ihre Tochter Johanna, alt 39 Stund am Platz Nro. 12, auß Schwäche.

Gold und Silber-Einlöbungspreise bei dem k. k. Einlöbungs-Amt zu Laibach.

Zinn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen-
gold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 352 fl. — fr.

Zinn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches
Stangen-Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:

| | |
|---|---------------|
| Zinn-Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein | 23 fl. 36 kr. |
| — unter 13 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth fein | 23 - 32 - |
| — unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran fein | 23 - 28 - |
| — unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth fein | 23 - 24 - |
| — unter 8 Loth fein | 23 - 20 - |